



Betriebsreglement

Kindertagesstätte (Kita)

Inhalt

1. Einleitung und Geltungsbereich	3
2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung	3
3. Grundsätze	3
4. Personal, Leitbild und Betriebskonzept	4
5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht	4
6. Öffnungs- und Betreuungszeiten, Bringen und Abholen der Kinder.....	5
7. Eingewöhnung	5
8. Anmelde- und Aufnahmeverfahren / Kindertagesstätte-Vertrag.....	5
9. Reservation.....	6
10. Gebühren.....	6
11. Mehrbezüge / Zu spätes Abholen	6
12. Administration	6
13. Zahlungsregelung	7
14. Krankheit.....	7
15. Versicherungen und Haftpflicht.....	7
16. Absenzen und Ausschluss.....	8
17. Ideen und Kritik.....	8
18. Kündigungsfristen	8
19. Inkrafttreten.....	8
Anhang: Vorgehen bei Ideen und Kritik	9

1. Einleitung und Geltungsbereich

Der Trägerverein Kinderhut dankt für das Interesse an seiner Kindertagesstätte (im Text als "Kita" benannt). Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Institution und regelt als Bestandteil des Kindertagesstätte-Vertrages das Betreuungsverhältnis der Kinder zwischen den sorgeberechtigten Personen (nachfolgend "Eltern" genannt) und dem Trägerverein der Kita.

Zwischen dem Trägerverein der Kita (Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung, Oberstrasse 3, 3360 Herzogenbuchsee; "Trägerverein Kinderhut"; siehe Ziffer 2 hiernach) und den Eltern (alle zusammen "die Parteien") wird jeweils ein Kindertagesstätte-Vertrag abgeschlossen. Das vorliegende Betriebsreglement in der jeweils gültigen Fassung bildet integrierenden Bestandteil des Kindertagesstätte-Vertrages.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen dem Betriebsreglement und dem Kindertagesstätte-Vertrag vor. Bei Widersprüchen oder Abweichungen gehen der Kindertagesstätte-Vertrag sowie allfällige weitere individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien diesem Betriebsreglement vor.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich vor, das vorliegende Reglement oder einzelne Bestimmungen davon jederzeit anzupassen, zu ergänzen, aufzuheben oder durch eine neue Version zu ersetzen. Anpassungen werden den Eltern jeweils schriftlich mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt sowie auf der Internetseite des Trägervereins Kinderhut publiziert und gelten ab ihrer Inkraftsetzung. Sind die Eltern mit den Anpassungen nicht einverstanden, können sie bis zum Inkrafttreten der Anpassungen den Kindertagesstätte-Vertrag ordentlich schriftlich kündigen. Unterlassen die Eltern eine Kündigung, akzeptieren sie die Anpassungen.

Dem Trägerverein Kinderhut ist der Kontakt zu den Eltern sehr wichtig. Es ist ihm ein Anliegen, gemeinsam eine gute zwischenmenschliche Beziehung zu den Kindern aufzubauen. Er nimmt jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit wahr und seine Bedürfnisse ernst. Dem Kind wird Geborgenheit und Sicherheit geschenkt, und es wird bei seinen individuellen Entwicklungsschritten begleitet.

2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung

Die Kita ist ein Bereich des Trägervereins Kinderhut für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung. Diese Trägerschaft führt auch die Tagesschule und die Tageselternvermittlung. Die Grundlagen für die Kita bilden die Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV vom 02.11.2011 (BSG 860.113), die Leistungsvereinbarungen mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee respektive Thunstetten / Bützberg, die Statuten des Trägervereins Kinderhut sowie das vorliegende Betriebsreglement in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Grundsätze

Die familienexterne Kinderbetreuung steht allen Kindern offen, unabhängig von den Beweggründen der abgebenden Eltern. In der Kita werden Kinder im Vorschulalter betreut, das heisst nach dem Mutterschaftsurlaub bis Eintritt in den Kindergarten. Die Kita bietet Tagesbetreuung in altersgemischten Gruppen von rund 10 bis 13 Kindern an. Das Kind muss die Kita an mindestens zwei Halbtagen oder einem ganzen Tag



pro Woche besuchen (20 %). Sind alle Plätze belegt, wird eine Warteliste erstellt. Die Aufnahme erfolgt nach den kantonalen Vorgaben:

- existenzsichernde Erwerbstätigkeit
- soziale Situation im Elternhaus
- Erwerbstätigkeit der Eltern
- soziale Integration

Eine Kostengutsprache für die nicht lastenausgleichsberechtigten, der Wohnsitzgemeinde des Kindes verbleibenden Aufwendungen (20% Selbstbehalt*) oder ein Verpflichtungskredit der Wohnsitzgemeinde des Kindes müssen vorliegen. Falls die Kostengutsprache fehlt, müssen die Eltern den Selbstbehalt übernehmen.

4. Personal, Leitbild und Betriebskonzept

Die Kita wird von qualifiziertem Personal geführt. Zum Team gehören die Kita-Leiterin, pädagogisch ausgebildete Fachleute für Kinderbetreuung, Mitarbeitende aus anverwandten Berufen, Auszubildende sowie PraktikantInnen.

Das Kita-Team sorgt für eine angenehme Atmosphäre, in der sich die Kinder wohl fühlen und sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten können.

Die Kinderbetreuung und die Betreuungsinhalte richten sich im Einzelnen nach dem vom Trägerverein Kinderhut gemäss den fachlichen Standards und dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegebenen Leitbild und Betriebskonzept. Darin geregelt sind insbesondere die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze, Verantwortlichkeiten, die Betriebsorganisation, Notfallpläne sowie sozialpädagogische Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen. Der Trägerverein Kinderhut kann Leitbild und Betriebskonzept jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ändern, ergänzen oder durch eine neue Version ersetzen.

5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht

Die Mitarbeitenden der Kita sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche Mitarbeitende des Trägervereins Kinderhut.

Der Trägerverein Kinderhut und seine Mitarbeitenden dürfen sämtliche von den Eltern und Kindern zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses und im Zusammenhang damit stehenden erhobenen oder notwendigen Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeiten.

Die Kita-Mitarbeitenden des Trägervereins Kinderhut sind von Gesetzes wegen verpflichtet, bei konkreten Hinweisen für eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes, die KESB zu informieren (Art. 314d ZGB).

*Die Berechnung des Selbsthalts erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV).

6. Öffnungs- und Betreuungszeiten, Bringen und Abholen der Kinder

Die Kita ist jeweils Montag bis Freitag von 6.30 bis 18.30 Uhr geöffnet. Während den Betriebsferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen des Kantons Bern ist die Kita geschlossen. Vor den Feiertagen schliesst die Kita um 17.00 Uhr.

Die Betreuungszeiten teilen sich auf in:

- Halbtagesbetreuung (Morgen oder Nachmittag) = 50%
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen = 75 %
- Ganztagesbetreuung = 100 %

Die Bring- und Abholzeiten sind:

- vormittags 06.30 – 08.30 Uhr sowie 11.00 – 11.45 Uhr
- nachmittags 13.00 – 14.00 Uhr sowie 16.30 – 18.20 Uhr

6.1. Abholberechtigung

Von den Eltern wird das Formular «Abholberechtigung» ausgefüllt. Damit teilen sie den Betreuenden mit, welche Personen nebst ihnen das Kind abholen dürfen. Damit verbunden ist auch, dass die tägliche Rückmeldung an diese Personen erfolgen darf. Für diese Personen besteht beim ersten Mal Ausweispflicht. Bei Unklarheiten, Personalwechsel, Vertretung oder sonstiger Veranlassung können die Betreuenden die abholenden Personen auch nach dem ersten Mal auffordern, sich auszuweisen.

6.2. Betriebsferien

Die Betriebsferien bemessen sich anhand der vom Kanton vorgeschriebenen Jahresöffnungstage. Die Kita ist 2019 im Herbst zwei Wochen und ab 2020 im Sommer zwei Wochen, über die Weihnachts- / Neujahrszeit sowie an einzelnen Tagen gemäss separatem Jahresprogramm geschlossen.

7. Eingewöhnung

Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Berliner Modell, d.h. über einen Zeitraum von ca. 2 bis 3 Wochen. Vor dem Eintritt erhalten die Eltern Informationen zum Ablauf der Eingewöhnung („Eingewöhnung in der Kita“). Die Eingewöhnungszeiten werden individuell vereinbart. Der Kindertagesstätte-Vertrag läuft ab Beginn der Eingewöhnung.

8. Anmelde- und Aufnahmeverfahren / Kindertagesstätte-Vertrag

Folgende Unterlagen sind an die Geschäftsstelle zu senden:

- Anmeldung Kita
- Finanzblatt mit den darauf aufgeführten Unterlagen

Die Geschäftsstelle prüft die Anmeldung und meldet sich bei den Eltern.

Über das Betreuungsverhältnis und das vereinbarte Betreuungsvolumen wird ein Vertrag abgeschlossen, der Kindertagesstätte-Vertrag. Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer Änderung, muss die unter Artikel 19 aufgeführte Kündigungsfrist eingehalten werden.



9. Reservation

Die Reservation eines Platzes ist möglich, wenn der Eintritt wegen Mutterschaftsurlaub, Arbeitsbeginn oder anderweitigen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt als der in der Kita freiwerdende Platz erfolgt. Bei bereits bestehender Betreuung kann infolge länger andauernder Abwesenheit auf Gesuch hin ebenfalls ein Platz reserviert werden.

Es besteht hingegen kein Anspruch auf eine Reservation. Der Trägerverein Kinderhut entscheidet unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse sowie der kantonalen Vorgaben abschliessend über Reservationsgesuche.

10. Gebühren

Für die Betreuung schulden die Eltern gemäß der gültigen, von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern vorgegebenen Tarifliste eine Monatspauschale. Diese richtet sich nach dem vertraglich abgemachten Betreuungsvolumen. Der Tarif hängt vom Nettoeinkommen, dem Vermögen und der Familiengrösse ab (Art. 22 ASIV). Der Kanton behält sich eine jährliche Tarifierhöhung auf anfangs August vor (Art. 27 Abs. 1 ASIV). Die kantonale Anpassung ist für den jeweiligen Kindertagesstätte-Vertrag zwischen Trägerverein Kinderhut und Eltern verbindlich und zieht die automatische Anpassung des Kindertagesstätte-Vertrages nach sich. Die Monatspauschale ist ein Durchschnittswert. Betriebsferien, «Brückentage» und gesetzliche Feiertage sind bereits eingerechnet. Die Verpflegungskosten werden separat verrechnet und sind ebenfalls ein Durchschnittswert.

Familien mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern bezahlen den Maximaltarif.

11. Mehrbezüge / Zu spätes Abholen

11.1. Mehrbezüge

In Rücksprache mit der zuständigen Kita-Gruppe kann ein Kind zusätzlich zu der vertraglich festgehaltenen Betreuungszeit betreut werden. Die Kosten belaufen sich auf CHF 5 pro angebrochene Betreuungsstunde. Dazu kommen allfällige Verpflegungskosten. Die anwesende Betreuungsperson zieht den entsprechenden Betrag bar ein.

11.2. Zu spätes Abholen

Verlassen Eltern mit ihren Kindern die Kita nach der vertraglich festgehaltenen Betreuungszeit oder nach 18.30 Uhr, werden pro Kind CHF 50 je angebrochene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

12. Administration

12.1. Einkommensangaben und Veränderungen der Familiengrösse

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind bei Eintritt und jeweils bis Ende Mai mittels Kopie der definitiven Steuerveranlagung bei der Geschäftsstelle zu belegen. Bei fehlenden Einkommensangaben wird aufgrund der kantonalen Vorgaben der Maximaltarif verrechnet.

Veränderungen der Familiengrösse sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate im Voraus zu melden. Werden die Veränderungen später angegeben, müssen die Eltern allfällige entstehende Zusatzkosten übernehmen.



12.2. Adress- und Namensänderung sowie weitere relevante Änderungen

Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen der Notfallangaben sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Wird der Wohnsitzwechsel später als zwei Monate im Voraus bekannt gegeben, müssen die Eltern die dadurch entstehenden Zusatzkosten übernehmen (z. B. Selbstbehalt der Gemeinde). Weiter sind sämtliche für das Betreuungsverhältnis relevante Veränderungen wie Kinderschutzmassnahmen der KESB, Beistandschaft, geändertes Sorgerecht usw. umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

13. Zahlungsregelung

Die Elternbeiträge werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Rückerstattungen oder Kompensation in Folge Abwesenheit eines Kindes sind grundsätzlich nicht möglich.

13.1. Zahlungsverzug

Der Verzug tritt bereits vor der ersten Mahnung mit Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ein. Ab dann ist zusätzlich 5 % Verzugszins geschuldet.

Mit der zweiten Mahnung schulden die Eltern eine Mahngebühr von zusätzlich CHF 10.00 für die Unkosten.

Bei der dritten Mahnung beträgt die Mahngebühr zusätzlich CHF 15.00 für die weiteren Unkosten.

Bezahlen die Eltern die Rechnungen nach dreimaliger Mahnung nicht, kann der Trägerverein Kinderhut die vorliegende Vereinbarung per sofort auflösen und die Betreuung einleiten.

14. Krankheit

Wird ein Kind krank, muss mit den Betreuenden vorgängig abgeklärt werden, ob die Betreuung in der Kita möglich und sinnvoll ist. Während des Aufenthaltes des Kindes in der Kita übernehmen die Betreuenden – möglichst nach Rücksprache mit den Eltern – die Verantwortung für die ärztliche Betreuung in Notfällen.

Ansteckende Krankheiten sind den Betreuenden in jedem Fall unverzüglich zu melden, auch wenn das Kind die Kita nicht besucht.

15. Versicherungen und Haftpflicht

Die Kita verfügt über eine übliche Betriebshaftpflichtversicherung. Die Eltern müssen ihre Kinder gegen Krankheit, Unfall und Privathaftpflicht selber versichern.

Der Trägerverein Kinderhut übernimmt keine Haftung für in die Kita mitgebrachtes Eigentum oder Besitz der Kinder oder Eltern. Auch haftet er nicht für zugefügte Schäden unter den Kindern.



16. Absenzen und Ausschluss

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind frühzeitig abzumelden, wenn es die Kita nicht besuchen kann. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Kompensation versäumter Betreuungszeiten.

Bei unüberwindlichen Schwierigkeiten mit einem Kind sucht die Kita das Gespräch mit den Eltern. Führt dies nicht zur Normalisierung der Situation, ist der Trägerverein Kinderhut befugt, das Kind unter Einhaltung der Kündigungsfrist vom Besuch der Kita auszuschliessen.

17. Ideen und Kritik

Allfällige Ideen und Beschwerden sind in erster Instanz bei den Betreuenden persönlich, bei der Leiterin der Kita oder bei der Geschäftsleiterin einzureichen. Das genaue Vorgehen ist im Anhang geregelt.

18. Kündigungsfristen

Allgemein gelten folgende Kündigungsfristen:

- | | | |
|----|--------------------------------|-------------------------|
| a) | Austritt | 3 Monate auf Monatsende |
| b) | Verkleinerung Betreuungsumfang | 3 Monate auf Monatsende |
| c) | Stornierung einer Reservation | 3 Monate auf Monatsende |

Die Nichteinhaltung einer Kündigungsfrist gilt als Kündigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR. Bei einer Kündigung zur Unzeit durch die Eltern schulden diese dem Trägerverein Kinderhut die Gebühren gemäss Kindertagesstätte-Vertrag bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss dieser Bestimmung. Weiterer Schadenersatz darüber hinaus bleibt vorbehalten.

19. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderhut hat das vorliegende Betriebsreglement am 5. April 2019 verabschiedet. Es tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Herzogenbuchsee, 5. April 2019

Trägerverein Kinderhut

Anna Maria Rüedi
Präsidentin

Andrea Staub
Geschäftsleiterin

Anhang: Vorgehen bei Ideen und Kritik

Liebe Eltern

Wir nehmen Ihre **Ideen und Kritik ernst**. Sie sind für uns

- eine Chance, die Qualität der pädagogischen Arbeit weiter zu verbessern
- eine Möglichkeit, konstruktiv mit Fehlern umzugehen
- wichtige Hinweise, wie wir den Kindern noch besser gerecht werden können
- wichtige Rückmeldungen aus Ihrer Sicht von aussen

Wo können Sie Ihre Ideen oder Ihre Kritik äussern?

- bei den zuständigen Betreuenden Ihres Kindes
- bei der Kita-Leitung
- bei der Geschäftsleiterin
- im Rahmen der Elternbefragung

Sollten Sie mit der Behandlung Ihrer Eingabe nicht zufrieden sein, wenden Sie sich damit an das Präsidium des Trägervereins Kinderhut.

Wenn Ihnen etwas auf dem Herzen liegt, das Sie nicht mit den Mitarbeitenden des Kinderhuts oder dem Trägerverein Kinderhut besprechen möchten, können Sie sich an den Gemeinderat Vorsteher Soziales und den Ausschuss familienergänzende Kinderbetreuung des Gemeinderates Herzogenbuchsee wenden. Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde des Kinderhuts.

Die Mitglieder des gemeinderätlichen Ausschusses werden Ihre Eingabe in Absprache mit Ihnen umgehend an den Trägerverein Kinderhut weiterleiten.

Was passiert mit Ihrer Idee oder Ihrer Kritik?

Alle Instanzen, an die Sie sich wenden, nehmen persönlich die Verantwortung für die Bearbeitung Ihrer Eingabe wahr. Wir bieten Ihnen in jedem Falle ein Gespräch mit den betreffenden Mitarbeitenden oder den zuständigen Instanzen des Trägervereins Kinderhut an und versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

Bei schriftlichen Eingaben werden Sie so rasch als möglich eine Empfangsbestätigung erhalten. Wenn wir Ihre Anregung oder Ihre Idee innerhalb von vier Wochen seit Ihrer schriftlichen Eingabe, nicht abschliessend beantwortet haben, erhalten Sie einen Zwischenbericht. Nach abschliessender Bearbeitung erstellen wir für Sie eine schriftliche Mitteilung. Eingaben ohne Namensangabe (z. B. aus der Elternumfrage) können wir nicht direkt beantworten. Wir nehmen Sie aber wie offene Anfragen ernst und leiten, wenn angezeigt und machbar, die notwendigen Massnahmen ein.

Herzogenbuchsee, 20. November 2018

